

Verordnung

PIKETTVERORDNUNG

In Kraft seit: 1. Januar 2024



§ 1 Grundsatz

- 1 Pikettdienst ist die Verpflichtung der Angestellten, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und ausserhalb ihres Arbeitsplatzes zur Ausübung dienstlicher Aufgaben ständig erreichbar und einsatzbereit zu sein.

§ 2 Pikettdienstentschädigung

- 1 Die Pikettdienstentschädigung beträgt in der Regel CHF 10.00 pro Tag. An Wochenenden, Feiertagen sowie Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen ist, beträgt die Tagespauschale CHF 30.00.
- 2 Sofern die organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann in Absprache mit der/dem Vorgesetzten anstelle der Entschädigung pro geleistete Pikettwoche ein Urlaubstag bezogen werden.
- 3 Angestellte in den Lohnbändern 1-7 haben keinen Anspruch auf eine Pikettdienstentschädigung. Dies mit Ausnahme der Bereichsleitung Werkhof, welche Anspruch auf diese Entschädigung hat.

§ 3 Einsatz bei Pikettdienst

- 1 Die während des Pikettdienstes ausserhalb des ordentlichen Dienstplanes zu leistenden Arbeitsstunden gelten als Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitenverordnung, wobei die übliche Wegzeit zu und von der Arbeit an die Arbeitszeit anzurechnen ist.

§ 4 Organisation

- 1 Im Rahmen der Weisungsbefugnis regelt der/die Vorgesetzte weitere Einzelheiten des Pikettdienstes.

§ 5 Inkrafttreten

- 1 Die Verordnung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 18.12.2023

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Urech

Sarah-Maria Kaiser

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch